

Entschädigungssatzung der Stadt Schwalmstadt

in der Fassung des I. Nachtrags vom 10. Juni 2021



§ 1 Verdienstaufall

- (1) Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde der Tätigkeit/Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der/dem StadtverordnetenvorsteherIn zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der/dem StadtverordnetenvorsteherIn an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 25,00 € und ist auf max. 100,00 € je Sitzungstag begrenzt.
- (6) Ein Ersatz nach Durchschnittssätzen oder Verdienstaufallpauschale ist nur für Sitzungen möglich, die an Arbeitstagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als VertreterIn der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

– Stadtverordnetenversammlung	25,00 €
– Magistrat	25,00 €
– Ausschüsse	20,00 €
– Ortsbeiräte	15,00 €
– Seniorenbeirat	15,00 €
– Integrations-Kommission	15,00 €
– Jugendparlament	10,00 €
– Betriebskommissionen nach dem Eigenbetriebsgesetz	25,00 €
– Kommissionen nach der Hessischen Gemeindeordnung	15,00 €
– Personalkommission	15,00 €
– Fraktionen	25,00 €
– Wahlausschuss	15,00 €
– Wahlvorstand	25,00 €
– Bürgerversammlung	15,00 €
– Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden	25,00 €

- (2) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 sowie Fahrkosten und Verdienstausfallsansprüche für die Teilnahme an zeitgleich stattfindenden Sitzungen können nur einmal geltend gemacht werden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– StadtverordnetenvorsteherIn	80,00 €
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 2 oder 3 Mitgliedern	20,00 €
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 4 oder 5 Mitgliedern	30,00 €
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 6 oder 7 Mitgliedern	40,00 €
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 8 oder 9 Mitgliedern	60,00 €
– Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit 10 und mehr Mitgliedern	80,00 €
– OrtsvorsteherInnen	25,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die/den BürgermeisterIn, so erhält diese/r eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € je Kalendertag der Vertretung. Bei sonstiger Inanspruchnahme im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 25,00 € pro Vertretungsfall.
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den in Abs. 1 genannten Personenkreis besteht auch dann, wenn die Sitzungen der Öffentlichkeit nicht bedürfen und in Form von Telefon- und/oder Onlinekonferenzen stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass die Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung/Beratungsgegenstand sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend einberufen und durchgeführt werden.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Sitzungen der gesamten Fraktion wird auf eine pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und darüber hinaus höchstens auf zwei weitere Fraktionssitzungen im Jahr begrenzt.

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 besteht auch dann, wenn die Fraktionssitzungen in Form von Telefon- und/oder Onlinekonferenzen stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass die Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung/Beratungsgegenstand sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend einberufen und durchgeführt werden.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der StadtverordnetenvorsteherIn die Dienstreise genehmigt hat. Die/der StadtverordnetenvorsteherIn entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie/er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der/dem BürgermeisterIn genehmigt. Die/der BürgermeisterIn entscheidet über ihre/seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

Schwalmstadt, 15. Juni 2021

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Pinhard
Bürgermeister